

1. Allgemeine Ausführungsgrundlagen

- 1.1. Leistungsumfang: Durch die Annahme des Auftrages bestätigt der AN ausdrücklich die Kenntnis der Auftragsgrundlagen sowie des Leistungsumfanges und der Leistungskriterien. Der AN bestätigt, dass die Auftragsgrundlagen von ihm überprüft wurden und die in den Auftragsgrundlagen aufgezählten Leistungen sowohl in der Menge als auch in den angeführten Positionen alles beinhalten, was Voraussetzung für die Fertigstellung des Bauvorhabens ist. Zusätzlich erforderliche Leistungen, die zur Erfüllung dieser Voraussetzung notwendig sind, werden nicht gesondert vergütet. Der AN ist verpflichtet, die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist (maximal drei Werktage) hat der AN darüber hinaus schriftlich Hinweise und/oder Vorschläge zur Behebung oder zur Verbesserung solcher Mängel und Bedenken zu machen.
- 1.2. In den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu dessen Erfüllung zu erbringenden Leistungen, einschließlich der erforderlichen Nebenleistungen abgegolten. Die vereinbarten Preise beinhalten daher insbesondere alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Lohnnebenkosten, Sonderzahlungen wie Wege-, Trennungs- und Übernachtungsgelder, Transportkosten und Nebenleistungen laut einschlägigen ÖNORMEN, die zur vertragsgemäßen, einwandfreien, den behördlichen Vorschriften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollständigen Fertigstellung und bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind.
- 1.3. Der AN hat die Baustelle besichtigt und bestätigt, dass er sich über sämtliche für die Ausführung relevanten Umstände persönlich unterrichtet hat. Aus dem Titel der Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Zufahrtsstraßen bzw. -wege können keine Mehrkostenforderungen gestellt werden. Bei Bestandsumbauten oder Abbrucharbeiten hat der AN das Objekt besichtigt und sich über alle Umstände informiert, sodass Mehrkostenforderungen ausgeschlossen sind.
- 1.4. Änderungen des Leistungsumfanges und Abweichungen von den Auftragsgrundlagen, insbesondere den genehmigten Bauplänen, dem Leistungsverzeichnis und der Ausstattungsbeschreibung dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgeführt werden. Der AG behält sich die Anordnung von Leistungsänderungen (insbesondere Art, Menge, Umfang, Umstände der Leistungserbringung, Leistungsfrist) vor. Daraus resultierende Mehrkosten sind, auch wenn sie für den AG erkennbar sind, unverzüglich mit einer verbindlichen Kostenschätzung anzumelden. Der AN verzichtet in diesem Zusammenhang auf den Einwand der Unzumutbarkeit. Im Falle von Leistungsänderungen hat der AN den AG spätestens 14 Tage vor Leistungserbringung - jedenfalls vor Ausführungsbeginn der geänderten Leistungen - ein Nachtragsangebot mit, auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages (unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und Skonti) ermittelten neuen Preisen zur Prüfung vorzulegen. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe des Nachtragsangebots begonnen werden, andernfalls diese Leistungen vom AG nicht vergütet werden.
- 1.5. Verändert sich der Beginn der Leistung des AN infolge baustellenbedingter Umstände, hat der AN keinen Anspruch auf Mehrkosten und Preisänderungen.
- 1.6. Der AN hat sämtliche Mehrkostenforderungen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 14 Tagen ab Kenntnis bzw Möglichkeit der Kenntnisnahme der Höhe nach schriftlich geltend zu machen und unverzüglich einen Nachtrag in prüffähiger Form zu legen. Sind im Vertrag mit dem Bauherrn kürzere Fristen vorgesehen, gelten diese. Eine Anmeldung ist nur dann gültig, wenn sie die betroffenen Leistungen und die behauptete Abweichung nachvollziehbar beschreibt.
- 1.7. Regieleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem AG. Regielisten müssen täglich der Bauleitung zur Bestätigung vorgelegt werden. Leistungen, für die keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet. Im Leistungsverzeichnis vorgesehene Regieleistungen begründen keinen Anspruch auf deren Ausführung.
- 1.8. Sonderwünsche von Käufern sind ausschließlich in direkter Rechtsbeziehung zwischen dem AN und den Käufern abzuwickeln. Die im Bezug stehenden Leistungen sind erst nach Übergabe der Kaufobjekte mit den Käufern abzurechnen.
- 1.9. Die Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der AN dem AG auch die technische Dokumentation inkl. Prüfzertifikate, insbesondere die Leistungserklärung als Beschreibung der zugesicherten Eigenschaften und zwingende Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung übergeben hat. Bis zur Übergabe der technischen Dokumentation ist der AG berechtigt, den gesamten Werklohn zurückzubehalten.

- 1.10. Bei mangelhafter Ausführung des Gewerkes bzw. bei Terminverzug kann nach erstmaliger Aufforderung und Fristsetzung (fünf Arbeitstage) durch den AG eine Ersatzvornahme durchgeführt werden. Eine Aufrechnung mit den bestehenden Forderungen gegenüber dem AG und bestehenden Garantien ist zulässig.
- 1.11. Der AG weist den AN ausdrücklich darauf hin, dass die Arbeiten für gegenständliches Bauvorhaben jederzeit ohne Angaben von Gründen storniert oder vom AG (dessen Bauunternehmen) selbst ausgeführt werden können. Der AN erklärt den Verzicht auf die Erhebung jeglicher wie auch immer gearteter Forderungen und Ansprüche aus diesem Titel.
- 1.12. Der AN bestätigt, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und ist verpflichtet, diese mit Auftragsübernahme nachzuweisen. So dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist der AG berechtigt, zu Lasten des AN einen entsprechenden Versicherungsvertrag abzuschließen. Die Verrechnung erfolgt zu tatsächlichen Kosten.
- 1.13. Der AN ist verpflichtet, zusätzliche Leistungen, die er ohne schriftliche Genehmigung des AG erbracht hat und für die ihm daher kein Entgelt zusteht, nach Wahl des AG zu entfernen oder kostenfrei nach Wahl des AG zu belassen.

2. Preisvereinbarungen

- 2.1. Die mit dem AN vereinbarten Einheitspreise / Pauschalpreise sind bis zur Gesamtfertigstellung der angebotenen Leistung unveränderbare Festpreise. In den Preisen sind sämtliche Arbeiten und Lieferungen enthalten, die zur vollständigen und einwandfreien Ausführung der beauftragten Leistung gehören. Insbesondere sind sämtliche in den Punkten 2 und 3 der vorliegenden Auftragsbedingungen und in Punkt 3 des Auftragsschreibens des AG genannte Tätigkeiten mit den Einheitspreisen/Pauschalpreisen abgegolten. Massenmehrungen oder Minderungen berechtigen keinesfalls zu einer Einheitspreisänderung. Die im beiliegenden Leistungsverzeichnis angeführten Einheitspreise dienen nur als Grundlage für Veränderungen (Massenmehrung oder Minderung).
- 2.2. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Mengen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Mengen des LV und/oder Pläne zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge. Der AN übernimmt eine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich aller Leistungen, die zur Verwirklichung des übernommenen Gewerkes notwendig sind, auch wenn diese nicht im Leistungsverzeichnis oder in den sonstigen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Gutachten etc.) enthalten sind. Nur die vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 2.3. Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen / Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Aufmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, Abrechnungsplänen und Lieferscheinen nachzuweisen. Haben Polier/Bauleiter in Vertretung für den AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart, und versäumt der AN diesen Termin, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, anerkennt der AN die vom AG ermittelten Aufmaße. Erstellt der AG das Abrechnungsaufmaß, so wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1% der Abrechnungssumme in Abzug gebracht. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen ist der AN verpflichtet, dem AG erhebliche Massenüberschreitungen (der Auftragswert der betreffenden Position wird um 10% überschritten) bei einzelnen Positionen vor Ausführung der damit verbundenen Leistung schriftlich zu melden und sich vom AG die Massenüberschreitungen ebenfalls schriftlich genehmigen zu lassen. Sollte der AN dieser Meldeverpflichtung nicht nachkommen, so hat er keinen Anspruch auf Entgelt für die Massenüberschreitung.

3. Grundlagen der Bauausführung

- 3.1. Baustellenverantwortliche: Der AN hat dem AG einen zuständigen Bauleiter/Polier für das jeweilige Bauvorhaben bekanntzugeben, welcher der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Dieser ist ausdrücklich bevollmächtigt, Anordnungen entgegen zu nehmen und rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen. Die Auswechslung des Baustellenverantwortlichen ist nur mit Zustimmung des AG möglich.
- 3.2. Baureinigung: Es ist die Baustelle laufend zu reinigen, Abfälle und verursachte Verunreinigungen sind vom AN wenn nötig täglich zu entfernen und im eigenen Betrieb zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Baustelle auf Kosten des Verursachers gereinigt.
- 3.3. Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten.

- 3.4. Sicherheitshinweise: Auf Basis der zustehenden Rechte und Pflichten des AN als Bauführer werden insbesondere folgende Bestimmungen, insbesondere zufolge § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) verbindlich vereinbart.
- 3.5. Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
- 3.6. Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
- 3.7. Es ist darauf zu achten, dass die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
- 3.8. Für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte hat jeder am Bau beteiligte Unternehmer selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.9. Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten und zu erhalten.
- 3.10. Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
- 3.11. Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.12. Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen.
- 3.13. Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.
- 3.14. In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.
- 3.15. Der AG wird von der Befreiung von der Haftung Abgaben (§ 67a ASVG und § 82a Abs 4 EStG) durch Zahlung von 25 % des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum Gebrauch machen, sofern der AN zum Zeitpunkt der Werklohnzahlung nicht in der HFU-Liste geführt wird, wobei der diesbezügliche Nachweis spätestens bei Vertragsunterfertigung vorzulegen ist.
- 3.16. Der AN versichert ausdrücklich, über sämtliche für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen und Arbeiten erforderlichen Gewerbeberechtigungen uneingeschränkt zu verfügen. Der AG ist berechtigt, jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den AN für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, wenn er von Einschränkungen der Gewerbeberechtigung Kenntnis erhält.
- 3.17. Vor Fertigungsbeginn sind Naturmaße zu nehmen und die Konstruktionszeichnungen und Art der Ausführung von der Bauleitung des AG schriftlich freigegeben zu lassen. Unterlagen, Angaben und Freigaben sind vom AN so rechtzeitig anzufordern, dass jedweder Verzug auf der Baustelle gegenüber dem Bauzeitplan vermieden wird.
- 3.18. Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa der Beschaffenheit der Vorleistungen auf deren Verwendbarkeit für seine Zwecke zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, den AG schriftlich zu warnen, wenn die mängelfreie Ausführung der Leistungen des AN nicht gesichert erscheint. Für die Ausübung der schriftlichen Warnung ist ein Vermerk im Bautagesbericht nicht ausreichend. Nachträgliche Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der AN diese Kontrollmaßnahmen, so hat er alle Folgen, wie ua bei eventuellen Maßdifferenzen, sowie alle ihm selbst sowie dem AG bzw dem Bauherrn hieraus entstehende Schäden zu tragen. Der Arbeitsbeginn gilt als Bestätigung, dass die vorhandenen Konstruktionen und Vorleistungen als geeignet befunden wurden.
- 3.19. Der AN verpflichtet sich, mit dem AG und den anderen AN so zusammenzuarbeiten, dass das Gelingen des Gesamtwerkes sowie ein zügiger Ablauf des Baugeschehens gewährleistet sind. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmern ist unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist dies unverzüglich dem

AG zu melden.

- 3.20. Der AN ist verpflichtet, bei seinen Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (zB. Prüfungszeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen.
- 3.21. Das Anbringen von Werbeplakaten, Bautafeln etc. darf nur in Abstimmung mit dem AG erfolgen.

4. Durchführungsfristen, Termine

- 4.1. Die Durchführung der Arbeiten hat einvernehmlich mit dem Bauleiter des AG, in Anpassung an den Baufortschritt in einem Zuge zu erfolgen. Die Arbeiten bzw. Lieferungen können jedoch auf Weisung der örtlichen Projekt- bzw. Bauleitung auch, aus welchen Gründen immer, in Teilabschnitten erfolgen, wobei aus diesem Grund keine Mehrforderungen abgeleitet werden können.
- 4.2. Arbeitsbeginn: lt Bauzeitplan und in Absprache mit dem Bauleiter des AG;
- 4.3. Fertigstellung: lt Bauzeitplan und in Absprache mit dem Bauleiter des AG;
- 4.4. Bei Terminverschiebungen verpflichtet sich der AN innerhalb von fünf Kalendertagen nach Aufforderung durch den AG mit den Arbeiten zu beginnen. Ab diesem Zeitpunkt gelten wieder die vorgesehenen Ausführungszeiträume. Sollte der AN nach Ablauf dieser fünf Tage mit den Arbeiten nicht beginnen, ist der AG berechtigt, einen Dritten mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Alle eventuell dadurch auftretenden Mehrkosten sind vom AN zu tragen.
- 4.5. Schlechtwetter bzw. witterungsbedingte Behinderungen (bspw. Winterbau) verlängern die Bauzeit nicht und berechtigen zu keinen Mehrkostenforderungen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Anordnung des AG über allenfalls notwendige Forcierungsmaßnahmen einzuholen.
- 4.6. Eine Verschiebung des Baubeginns verlängert die Bauzeit nur im Ausmaß der Verspätung des Beginns. Auch bei Behinderung besteht der Anspruch auf Bauzeitverlängerung nur im Ausmaß der Behinderung. Neue Termine sind vom AG schriftlich genehmigen zu lassen. Die Pönale gilt jedenfalls auch für neue erstreckte oder vereinbarte Termine. Die Arbeiten sind nach dem Bauzeitplan durchzuführen. Betriebliche Arbeitsunterbrechungen, wie Betriebsurlaub, Sonn- und Feiertage sowie die geltenden Ruhezeiten zur Lärmvermeidung sind in den Ausführungsterminen einzurechnen. Die Ausführung sämtlicher Leistungen hat so zu erfolgen, dass sämtliche Fristen und Termine, welche im Bauzeitplan eingetragen sind, genauestens einzuhalten.
- 4.7. Das Leistungsänderungsrecht des AG umfasst auch die Anordnung von Forcierungsmaßnahmen. Überstunden, Forcierungsleistungen und Beschleunigungsmaßnahmen dürfen bei sonstigem Verlust des Entgeltanspruchs für diese Leistungen nur nach schriftlicher Beauftragung vor Leistungserbringung ausgeführt werden. Ein schriftliches Zusatzangebot ist vor Ausführung zur Beauftragung vorzulegen. Die Anweisung der ÖBA oder der Bauleitung, Termine einzuhalten, gilt nicht als Forcierungsauftrag.
- 4.8. Sollten sich bei der Einhaltung der Termine Schwierigkeiten ergeben, so sind diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Fertigstellungstermin aufgrund Nichteinhaltung der festgelegten Termine und Verweigerung von geforderten Forcierungsmaßnahmen durch den AN gefährdet, hat der AG das Recht, Personal selbst beizustellen bzw. die Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Der AN hat sämtliche daraus entstehende Kosten zu tragen.
- 4.9. Streitigkeiten betreffend Abrechnungen, bspw. Teilrechnungen, berechtigen den AN nicht zur Baueinstellung.

5. Gewährleistung und Abnahme

- 5.1. Der AN trägt die Gefahr für die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang seiner Lieferungen und Leistungen bis zum Tage der Übernahme der gesamten Leistungen durch den Bauherrn. Der AN ist dazu verpflichtet, sein Gewerk während der Bauzeit zu schützen und alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine zufällige Beschädigung seines Gewerks zu vermeiden.

- 5.2. Den AG trifft keine Obliegenheit zur Mängelrüge, die §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen. Auch bei der Übergabe offenkundige Mängel berechtigen den AG zur Geltendmachung der Gewährleistungsbehelfe.
- 5.3. Sollten darüber hinaus weitere Begehungen zur Feststellung der Mängelfreiheit erforderlich sein, so trägt die hierfür anfallenden Kosten des AG der AN. Der Stundensatz für Vertreter des AG wird mit EUR 100,00 zzgl. Spesen und USt. festgelegt, jedoch beschränkt auf maximal zwei Personen.
- 5.4. Die Gewährleistungsdauer beträgt 3 Jahre und 6 Monate, mindestens jedoch der zwischen AG und Bauherren vereinbarten Frist zuzüglich 6 Monaten ab anstandsloser Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn. Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der AG seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem AN geltend machen, sofern er dem Bauherrn noch zur Gewährleistung verpflichtet ist und er geltend gemachte Mängel binnen zwei Monaten nach der Beanstandung durch den Bauherrn dem AN meldet. Auf Verlangen des Bauherrn werden die Gewährleistungsansprüche an diesen abgetreten. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit Gesamtfertigstellung des Gesamtprojektes zu laufen
- 5.5. Kosten, die dem AG direkt oder indirekt durch die Überwachung einer Mängelbehebung während der Gewährleistungszeit erwachsen, werden dem AN in Rechnung gestellt.
- 5.6. Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 1 Jahr erstreckt.
- 5.7. Eine formelle Schlussfeststellung (Schlusskollaudierung) ist auf Wunsch des AG durchzuführen. Diese ist zeitgerecht vom AN zu beantragen.
- 5.8. Mit dem Tag der erfolgten Behebung eines Mangels oder Schadens, beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die anstelle der mangelhaften oder schadhafte Leistung treten.
- 5.9. Der AG ist berechtigt einen Haftrücklass einzubehalten:
Der Haftrücklass wird mit einer Höhe von 5 % und einer Dauer von 3 Jahren und 6 Monaten, mindestens jedoch mit einer Laufzeit bis 6 Monate nach anstandsloser Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn festgelegt. Der Haftrücklass kann durch einen Bankgarantiebrieft eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes eingelöst werden.
Die Laufzeit des Bankgarantiebrieftes ist die Haftzeit + 6 Monate.

6. Haftung

- 6.1. Mehrkosten, die durch vom AN verursachte Terminverzögerungen (gilt auch für Zwischen- und Endtermine) oder durch die Nichteinhaltung der angebotenen Qualität entstehen, sowie Kosten von Prüfzeugnissen etc. mit negativem Ergebnis, gehen zu Lasten des AN.
- 6.2. Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen sowie von seinen Lieferanten verursachten Schäden, die dem AG, dem Bauherrn oder Dritten zugefügt werden; weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, seinen Lieferanten oder der Qualität der von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen; der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 6.3. Sofern der Urheber eines Schadens, sei es ein Mangel am Gesamtwerk oder ein anderer Schaden, nicht eindeutig feststellbar ist und der AN nicht beweisen kann, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat, haftet der AN für diesen Schaden betragsmäßig unbeschränkt, jedoch anteilmäßig im Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu den Abrechnungssummen derjenigen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens beschäftigten anderen Professionisten.
- 6.4. Die Haftung des AG gegenüber dem AN für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, wird ausgeschlossen.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte kann der AG mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn der Bauherr den Bauvertrag ganz oder teilweise auflöst. Im Fall des Vertragsrücktritts hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ordnungsgemäß ausgeführten Leistungen.
- 7.2. Sollte der AN mit einer Teilleistung in Verzug geraten, kann der AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung - unter Setzung einer einmaligen angemessenen Nachfrist hinsichtlich dieser Teilleistungen den Vertragsrücktritt erklären. Der AG ist dann zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN auch ohne die Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt, wobei der AG berechtigt ist, die Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 10% weiter zu verrechnen. Der AN haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Der AN unterliegt einer zeitlich unbefristeten Geheimhaltungsverpflichtung hinsichtlich aller den AG und den Auftrag betreffenden Umstände, welche ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden. Der AG behält sich an sämtlichen beigegebenen Unterlagen und Arbeitsmaterialien das Eigentum sowie gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor; sie sind nach Erledigung bzw. bei Stornierung unaufgefordert zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen. Diese Verpflichtungen hat der AN vertraglich auf von ihm zur Erfüllung des Auftrags herangezogene Dritte zu überbinden. Eine vom Nachweis eines Verschuldens und Schadens unabhängige Konventionalstrafe von 5% des gesamten Auftragswertes .pro Fall des Zuwiderhandelns gilt als Mindestersatz vereinbart.
- 8.2. Hinsichtlich aller aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des am Sitz des AG sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 8.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 8.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige, dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.